

Zeitschrift: Gehörlosen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Verband für das Gehörlosenwesen
Band: 89 (1995)
Heft: 12

Rubrik: Gleichstellung behinderter Menschen soll im Gesetz verankert werden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Parlamentarische Initiative lanciert: Gleichstellung behinderter Menschen soll im Gesetz verankert werden

hu/DOK/Nationalrat Marc F. Suter hat am 3. Oktober eine Parlamentarische Initiative zur gesetzlichen Gleichstellung von behinderten Menschen in der Bundesverfassung lanciert. Die Initiative wird von der Dachorganisationen-Konferenz der privaten Behindertenhilfe (DOK) unterstützt. Ziel der Initiative ist es, die Rechte behinderter Menschen in Artikel 4 der Bundesverfassung zu verankern und die Betroffenen damit wirksamer vor Diskriminierung zu schützen.

Gleichberechtigt in allen Lebensbereichen

Nationalrat Suter ist selbst seit Jahren auf den Rollstuhl angewiesen. Sein Vorschlag für einen Gleichstellungsartikel enthält den Kernsatz: **«Keine Person darf wegen ihrer Behinderung benachteiligt werden.»** Ausserdem wird festgeschrieben, dass das Gesetz für die Gleichstellung der Behinderten in Schule, Ausbildung und Arbeit, Verkehr, Kommunikation und Wohnen sorgt. Der Zugang zu Bauten, Anlagen und öffentlichen Einrichtungen muss gemäss dem neuen Gleichstellungsartikel ebenfalls gewährleistet sein.

Schutz vor Diskriminierung

In der Schweiz leben über 500 000 Menschen mit einer Behinderung. Ein Gleichstellungsartikel stattet sie mit einklagbaren Rechten aus und schützt sie damit vor Diskriminierung, betont Suter. Um überhaupt am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können, nehmen behinderte Menschen immer noch viele Erschwernisse in Kauf. Mit der gesetzlichen



Nationalrat Marc F. Suter

Über 500 000 Menschen in der Schweiz leben mit einer Behinderung. Sie erfahren immer noch zahlreiche Benachteiligungen. Nationalrat Marc F. Suter, selbst seit Jahren auf den Rollstuhl angewiesen, reichte in der laufenden Herbstsession der Eidgenössischen Räte eine Parlamentarische Initiative ein, welche die Gleichstellung behinderter Menschen auch auf gesetzlicher Ebene festzuschreiben soll.

Foto: S. Rötheli

Gleichstellung ändert sich die Perspektive behinderter Menschen, wie Suter erläutert: Sie treten nicht mehr als Bittsteller auf, sondern als ernstzunehmende Interessengruppe, die ihr Recht fordert. Aufgrund des Gleichstellungsangebotes gilt es künftig als Akt der Diskriminierung, behinderten Menschen ihre Rechte vorzuenthalten. Die Initiative wird von behinderten Menschen und den Organisationen im Behindertenwesen auf breiter Ebene unterstützt.

Eine internationale Entwicklung

Der Neuenburger Kantonsrat Pierre Cattin weist auf den

internationalen Kontext der Parlamentarischen Initiative hin. Sie spiegelt das gewandelte Selbstverständnis von Menschen mit einer Behinderung wider. Dieses zeigt sich nicht nur in der Schweiz, sondern in ganz Europa und in den USA. So trat etwa in den Vereinigten Staaten bereits 1990 das ADA (The Americans with Disabilities Act) in Kraft. Dieses Gleichstellungsgesetz hat breite Bevölkerungskreise sensibilisiert und einen Prozess für mehr Chancengleichheit in Gang gebracht. In Deutschland wurde die Gleichberechtigung der Behinderten 1994 verfassungsrechtlich verankert. Die Europäische Union hat eben-

falls Richtlinien gegen die Diskriminierung behinderter Menschen herausgegeben, insbesondere in Artikel 26 der Europäischen Sozialcharta.

Ein Recht auf Information

la/An der Pressekonferenz in Bern haben auch verschiedene Menschen mit einer Behinderung über Diskriminierung und Benachteiligungen im Alltag und über die Bedeutung der gesetzlichen Gleichstellung gesprochen. Aus Sicht der Gehörlosen sprach Stéphane Faustinelli, Leiter des SGB-Sekretariates in der Westschweiz. Nachfolgend drucken wir seine Rede wörtlich ab.

Seit einigen Jahren fördern und unterstützen zahlreiche Institutionen und Politiker die soziale Integration der Gehörlosen.

Zudem verbessern die Unternehmen die technischen Möglichkeiten, um uns einen besseren Zugang zur Information und Kommunikation zu ermöglichen.

Dies ist eine positive Entwicklung und die gute Seite der Medaille.

Doch die Medaille hat auch eine Kehrseite, die von der Mehrheit ignoriert wird. Wir sind aufgrund unserer Gehörlosigkeit immer noch vielen Diskriminierungen ausgesetzt.

Hier ein paar Beispiele:

Fernsehen

Die Hörenden kommen in den Genuss aller Informationen (Bild und Ton). Die Gehörlosen dagegen verfügen nur über einen geringen Teil an Sendungen mit Untertiteln. Ausser 30 bis 60 Minuten monatlich wird unsere Sprache, die Gebärdensprache, im Fernsehen nie an-

gewandt. Dies, obwohl wir die volle Fernsehgebühr bezahlen.

Telefon

Wir benützen Schreibtelefone. Dank diesen Geräten können wir unter uns, den Gehörlosen, kommunizieren. Aber ein schriftliches Gespräch dauert 3- bis 5mal länger als ein gesprochenes mit dem gleichen Inhalt. Doch wir erhalten keine Tarifreduktion.

Ein weiteres Beispiel: Mit Hilfe eines Fernsprechrelais mit Telebusiness-Nummern (155...) könnten wir auch mit Hörenden telefonisch kommunizieren. Doch dafür müssten wir einen Tarif von Fr. 0.36/Minute bezahlen, und die Telecom weigert sich, diese Dienstleistung zu erbringen.

Gebärdendolmetscherin

Dank dem Gebärdendolmetscher/der Gebärdendolmetscherin, die Sie hier arbeiten sehen und hören, kann ich heute mit Ihnen kommunizieren und mich auch in anderen Lebenssituationen verständlich machen (Arzt-, Anwaltsbesuch, Ausbildung usw.). Aber wissen Sie, dass ich jedesmal, wenn ich diese Hilfe in Anspruch nehme, Fr. 20.- aus der eigenen Tasche bezahlen muss, obwohl diese Leistung vom Bundesamt für Sozialversicherung subventioniert wird? Immer noch verweigern zahlreiche Institutionen und Schulen gehörlosen Schülern die Unterstützung durch eine/n Gebärdendolmetscher/in im Unterricht. Dies, obwohl das Eidgenössische Parlament 1994 ein Postulat zur Anerkennung der Gebärdensprache einstimmig angenommen hat.

Öffentliche Gebäude

Als ich kürzlich im Spital war, konnte mein Zimmernachbar mit seiner Familie und seinen Angehörigen telefonieren. Ich konnte niemanden anrufen. Die Spitäler verfügen über

keine Schreibtelefone. Zudem besitzen viele Abteilungen keinen Fernseher mit Teletext.

An den meisten öffentlichen Orten (Bahnhöfen, Verwaltungen usw.) erfolgen die Informationen über Lautsprecher, so dass wir keinen Zugang zu diesen Informationen haben.

Informationen

Reden, politische Debatten und Vorträge werden nicht in die Gebärdensprache übersetzt. Ohne diese Informationen jedoch sind wir nicht in der Lage, uns eine eigene Meinung zu bilden und unsere Rolle als Bürger wahrzunehmen. Dies, obwohl wir wie jedermann Steuern bezahlen.

Die Liste der Diskriminierungen, denen wir ausgesetzt sind, ist lang. Obwohl zahlreiche Verbesserungen gemacht wurden, sind wir immer noch weit von unserem Ziel entfernt: der Gleichstellung von Gehörlosen und Hörenden. Nicht aus Mitleid, sondern als Respektierung unserer Rechte.

Textvorschlag für Ergänzung des Artikels 4 der Bundesverfassung

Keine Person darf wegen ihrer Behinderung benachteiligt werden. Das Gesetz sorgt für die Gleichstellung der Behinderten vor allem in Schule, Ausbildung und Arbeit, Verkehr und Kommunikation; es sieht Massnahmen zum Ausgleich oder zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen vor. Der Zugang zu Bauten und Anlagen sowie die Inanspruchnahme von Einrichtungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist gewährleistet.